

Auf Grundlage der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt zum Schutz vor dem Coronavirus SARS-CoV-2 und COVID-19 (Sächsische Corona-Schutz-Verordnung – SächsCoronaSchVO) vom 17. März 2022 gelten in der Kreismusikschule Dreiländereck folgende Maßnahmen:

1. Grundsätzliche Maßnahmen an allen Unterrichts- und Verwaltungsstätten der Musikschule

- 1.1. Für Präsenzveranstaltungen besteht die Pflicht zur Vorlage eines **Impf-, Genesen- oder Testnachweises (3G-Regel)** und zur Kontrolle der Nachweise durch den Betreiber.
- 1.2. Der Zugang in die Musikschule ist nur Personen mit gutem Allgemeinbefinden und ohne Erkältungssymptome gestattet. Personen, welche sich durch die Corona Pandemie bedingt in Quarantäne befinden, ist der Zugang nicht gestattet.
- 1.3. Der Mindestabstand 1,5 m zu anderen Personen wird dringend empfohlen. In geschlossenen Räumen und auf öffentlich zugänglichen Verkehrsflächen ist das Tragen einer FFP2-Maske oder einer vergleichbaren Atemschutzmaske verpflichtend (ab dem sechsten Geburtstag besteht die Tragepflicht auch für Kinder. Kinder unter 16 Jahren müssen keine FFP2-Maske tragen. Ein medizinischer Mund-Nasen-Schutz ist hier ausreichend). Attestfragen regelt die SächsCoronaSchVO.
- 1.4. Ausgenommen von der Maskenpflicht sind Besucherinnen und Besucher von Veranstaltungen am eigenen Platz.

2. Regelungen zum Unterricht

- 2.1. Beschäftigte und Selbstständige mit direktem Kundenkontakt sind - soweit sie nicht geimpft oder genesen sind - verpflichtet, sich zweimal wöchentlich zu testen oder testen zu lassen. Der Nachweis über die Testung ist von diesen für die Dauer von vier Wochen aufzubewahren. Der Test kann vor Ort unter Aufsicht durchgeführt werden, wenn die örtlichen und personellen Gegebenheiten dies zulassen.
- 2.2. Ein Testnachweis ist nicht erforderlich für Schülerinnen und Schüler, die einer Testpflicht nach der Schul- und Kita-Coronaverordnung unterliegen.

Die Testpflicht gilt nicht für Personen,

- a. bis zur Vollendung des 6. Lebensjahres oder die, die noch nicht eingeschult wurden,
- b. die nachweisen, dass sie über einen vollständigen Impfschutz gegen SARS-CoV-2 verfügen,
- c. die von einer SARS-CoV-2-Infektion genesen sind für 90 Tage ab Genesung oder
- d. die von einer SARS-CoV-2-Infektion genesen sind und eine Impfdosis erhalten haben, wenn mehr als 14 Tage seit der Impfung vergangen sind.

Der Impf- oder Genesenennachweis kann durch einen Testnachweis ersetzt werden, wenn

- e. die verpflichtete Person das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet hat oder
- f. für die verpflichtete Person aus gesundheitlichen Gründen keine Impfempfehlung der Ständigen Impfkommission (STIKO) ausgesprochen wurde.

- 2.3. Während des Unterrichts sollte eine Mund-Nasen-Bedeckung getragen werden. Ausnahmen bilden der Unterricht in den Fächern Blasinstrumente und Gesang.

3. Besondere Hygieneregeln für Angebote der Musikschule, für Proben und Aufführungen

- a. Es wird empfohlen, beim Spielen von Blasinstrumenten und beim Singen ein Abstand von drei Metern zur nächsten Person in Blasrichtung sowie von zwei Metern seitlich zur nächsten Person einzuhalten. Beim Singen wird empfohlen, zwischen den Singenden beziehungsweise nach vorn und hinten ein Abstand von zwei Metern einzuhalten und zwischen Sänger und Gesangsleiter einen Abstand von drei Metern einzuhalten.
- b. Bei Blasinstrumenten ist das Kondenswasser aufzufangen. Benutzte Einmaltücher sind in reißfesten Müllsäcken zu sammeln und zu entsorgen. Textile Tücher sind nach der Nutzung entsprechend zu waschen.
- c. Besondere Hygieneregeln für Proben und Aufführungen:
Beim Betreten und Verlassen der Räumlichkeiten werden Maßnahmen empfohlen, die das Entzerren der Personenströme ermöglichen. Regelmäßige Lüftungspausen (idealerweise Querlüftung, spätestens nach 20 Minuten) sind zwingend einzuhalten und die Gesamtprobenzeit ist möglichst kurz zu halten. Nach jeder Probe oder Aufführung ist gründlich zu lüften (mindestens 15 Minuten).

Die getroffenen Festlegungen gelten bis 02. April 2022.